

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20.10.2005 Nr. 43

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
12.10.2005	<u>Landkreis Harburg</u> Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	655
13.10.2005	Planfeststellung Neubau Gemeinschaftsradweg L 215 zwischen Ortslage Pattensen u. L 234	656
14.12.2005	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Ortsteilkäranlagen- und Gebührensatzung „Am Hamboken“	657
10.10.2005	<u>Gemeinde Undeloh</u> Bebauungsplan „Meninger Weg „, OT Wesel	668

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	14.11. – 18.11.2005
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Fernmeldebatallion 1
Name und Art der Übung	Batallionsfernmelde- und Divisionsgefechtsstandübung „Kleine Karawane I/2005“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Buchholz, Jesteburg, Wesel, Wistedt, Regesbostel, Wenzendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	400 Soldaten
Radfahrzeuge	100
Kettenfahrzeuge	8
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	- Einsatz von Tarnmaterial
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 12.10.2005

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag


Flieger

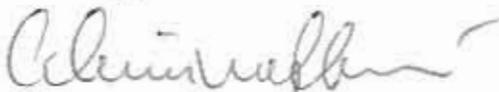
Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges an der L 215 zwischen Ortslage Pattensen und L 234 von Str.-km 12,986 bis Str.-km 15,187

1. Der Erörterungstermin beginnt am **Mittwoch, den 09. November 2005** um 9.00 Uhr im Gebäude B, Raum 013 des Landkreises Harburg
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Winsen, den 13.10.2005

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Schimmelpfennig

S a t z u n g
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche
Ortsteilkläranlage „Am Hamboken“ und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Ortsteilkläranlagen- und Gebührensatzung „Am Hamboken“)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) und der §§ 5, 8 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rosengarten betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebiet „Am Hamboken“ in dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich nach den Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Rosengarten Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser, jedoch nicht das Niederschlagswasser und Grundwasser.
Schmutzwasser ist,
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).
Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde Rosengarten im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Betrieb einer öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kellersohlenentwässerung.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) An die Stelle des Grundstückseigentümers treten Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2
Abwasseranlage

- (1) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser gehören die zentrale Ortsteilkärlaranlage und die sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen sowie die Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (2) Die öffentliche Abwasserleitung verläuft über private Grundstücke. Die öffentliche Anlage schließt die Hauptleitung und die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des jeweiligen Baugrundstückes ein.

§ 3
Anschlussleitung und Anschlusspflicht

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes, das im Geltungsbereich der Satzung liegt, ist verpflichtet, es an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald die Leitung bis an das Grundstück, an die vereinbarte Anschlussstelle herangeführt worden ist..
- (2) Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss an die Hauptleitung. Wird auf Antrag des Eigentümers eine zusätzliche Anschlussleitung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung zu erstatten.
- (3) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Gemeinde kann bei besonderen Verhältnissen gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke im formellen Sinne darf nur stattgegeben werden, wenn sich die hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich bzw. durch Baulast gesichert werden. Das gilt auch, wenn kein gemeinsamer Anschluss hergestellt wird, die Entwässerungsanlagen aber über ein anderes Grundstück geführt werden.

§ 4
Entstehung der Anschlusspflicht

- (1) Grundstücke, die bebaut werden oder bebaut werden dürfen, müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude angeschlossen sein.
- (2) Grundstücke, die bebaut sind oder gemäß § 3 anschlusspflichtig werden, sind nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung anzuschließen.

§ 5
Anschlussrecht

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt, hat der Grundstückseigentümer ein Recht, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu werden.

- (2) Die Gemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Gemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (4) Der Anschluss kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann. In diesem Fall ist das Abwasser aus zusätzlich errichteten Wohneinheiten über grundstückseigene vollbiologische Kleinkläranlagen zu entsorgen.

§ 6

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Ein Entwässerungsantrag ist bis zum Baubeginn vorzulegen, wenn vom Anschlussrecht Gebrauch gemacht wird oder in bereits bestehenden und angeschlossenen Bauten Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu verlegt werden. Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Aufforderung nach Entstehen der Anschlusspflicht gemäß § 4 einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Anlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen,
 - b) ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, in dem die aufstehenden Gebäude, Straßen- und Hausnummern, Grundstücksgrenzen, Himmelsrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen und in deren Nähe stehende Bäume zu bezeichnen sind,
 - c) ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Entwässerungsobjekten und durch das Grundstück in Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen der Anschlussleitung, des Erd- und Kellergeschosfußbodens und des Geländes,
 - d) die Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer abgeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wassers,
 - e) der Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt werden soll.

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

- (3) Die Gemeinde prüft die Unterlagen und ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-Vorschriften) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen.
- (4) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen allen einschlägigen Vorschriften, wird eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung mit der Ausführung begonnen wurde oder die Arbeiten länger als zwei Jahre eingestellt worden sind.

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

- (5) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- (6) Die auf dem Grundstück hergestellten Entwässerungsanlagen werden daraufhin überprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen. Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach durchgeführter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- (7) Der Anschluss an die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück darf nur von einer von der Gemeinde zugelassenen Firma durchgeführt werden.

§ 7

Kostenerstattung für Aufwendungen auf privaten Grundstücken

- (1) Soweit sich öffentliche Anschlussleitungen (§ 2 Abs.1) auf privatem Grundstück befinden, sind die in diesem Bereich anfallenden Kosten, z.B. für eine Reparatur bzw. Neuverlegung der Leitung einteilig von den an dieser Leitung angeschlossenen Grundstückseigentümern zu tragen.
- (2) Dabei hat der Grundstückseigentümer
 - a) die Bodendecke wie z. B. die Auffahrten, Gehwegbefestigungen, Treppen und Zäune entfernen zu lassen; das Gleiche gilt für die Bepflanzung (z. B. Rasen, Büsche und Bäume),
 - b) für den Wiedereinbau bzw. Nachpflanzung ist der Grundstückseigentümer zuständig und trägt hierfür die Kosten.
- (3) Sofern der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 a nicht nachkommt, handelt die Gemeinde im Wege der Ersatzmaßnahme. Die Kostenerstattung erfolgt nach § 8 NKAG.

§ 8

Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

- (1) Wer sein Grundstück aufgrund der §§ 3 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist vorbehaltlich der §§ 9 und 10 verpflichtet, sämtliche Abwässer in die dafür bestimmten Anlagen einzuleiten.
- (2) In dem Umfang des Absatzes 1 steht ihm auch das Recht zu, Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 9 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) In die zentrale Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), welche nach Art und Menge
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Schlacke, Glas, Sand, Steine, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe;
 - Medikamente, Drogen und Pflanzenschutzmittel;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Heizöl, Benzin, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle oder Fette, einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- (3) Verboten ist außerdem die Einleitung
 - von Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
 - des Inhalts von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher die Gemeinde Rosengarten unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nach diesen Bestimmungen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen und die nicht durch Neutralisations- oder ähnliche Anlagen vorbehandelt werden, ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass das Abwasser nicht den Vorschriften entspricht.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, um im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härten zu vermeiden. Durch die Befreiung dürfen der Zweck der Satzung nicht gefährdet und Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 11 Betrieb und Wartung der Grundstücksabwasseranlage auf eigenem Grundstück

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung der Grundstücksabwasseranlage auf seinem Grundstück so zu unterhalten, dass diese ständig funktionsfähig ist.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
 - a) wenn die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können, (z. B. Verstopfung der öffentlichen Leitungen);
 - b) wenn Stoffe der in § 8 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern;
 - d) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Beauftragte der Gemeinde Rosengarten dürfen die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Gebäude betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist.

§ 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind für satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage verantwortlich und haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (2) Wegen Betriebsstörungen der Abwasseranlage kann gegen die Gemeinde weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Wird die Reinigung der Anschlussleitung durch eine vom angeschlossenen Grundstück ausgehende unsachgemäße Benutzung notwendig, so hat der Grundstückseigentümer die der Gemeinde entstehenden Kosten zu erstatten.
- (5) Entstehen der Gemeinde Kosten wegen mangelhaften Betriebes und Wartung der Anschlussleitung, so haftet dafür der Eigentümer.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach den Satzungsbestimmungen vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. entgegen dem nach § 6 Abs. 3 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 das anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 6. entgegen § 9 die Benutzungsbedingungen nicht beachtet;
 7. entgegen § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 16 Gebührenmaßstab

- (1) Als Gebühr wird sowohl eine Grundgebühr als auch eine Verbrauchsgebühr erhoben.
 - a) Grundgebühr: Für jede Wohneinheit wird jährlich eine Grundgebühr erhoben.

- b) **Verbrauchsgebühr:** Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ableszeitraum (Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z.B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 17 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 2,50 €.
- (2) Für Bau und Instandsetzung der Ortsteilkärlanlage ein Grundbetrag von 107,00 € je angeschlossener Wohneinheit

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Gebührenbescheid

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Beginnt die Abwasserbeseitigung in der ersten Hälfte eines Monats, so gilt dieser voll als Veranlagungszeitraum, beginnt sie in der zweiten Hälfte, so zählt der Veranlagungszeitraum erst vom folgenden Monat an. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt. Die eingeleiteten Jahreswassermengen (§ 16, Absätze 2–4) sind prozentual entsprechend der Zeitanteile umzurechnen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 19 Gebührenpflichtige

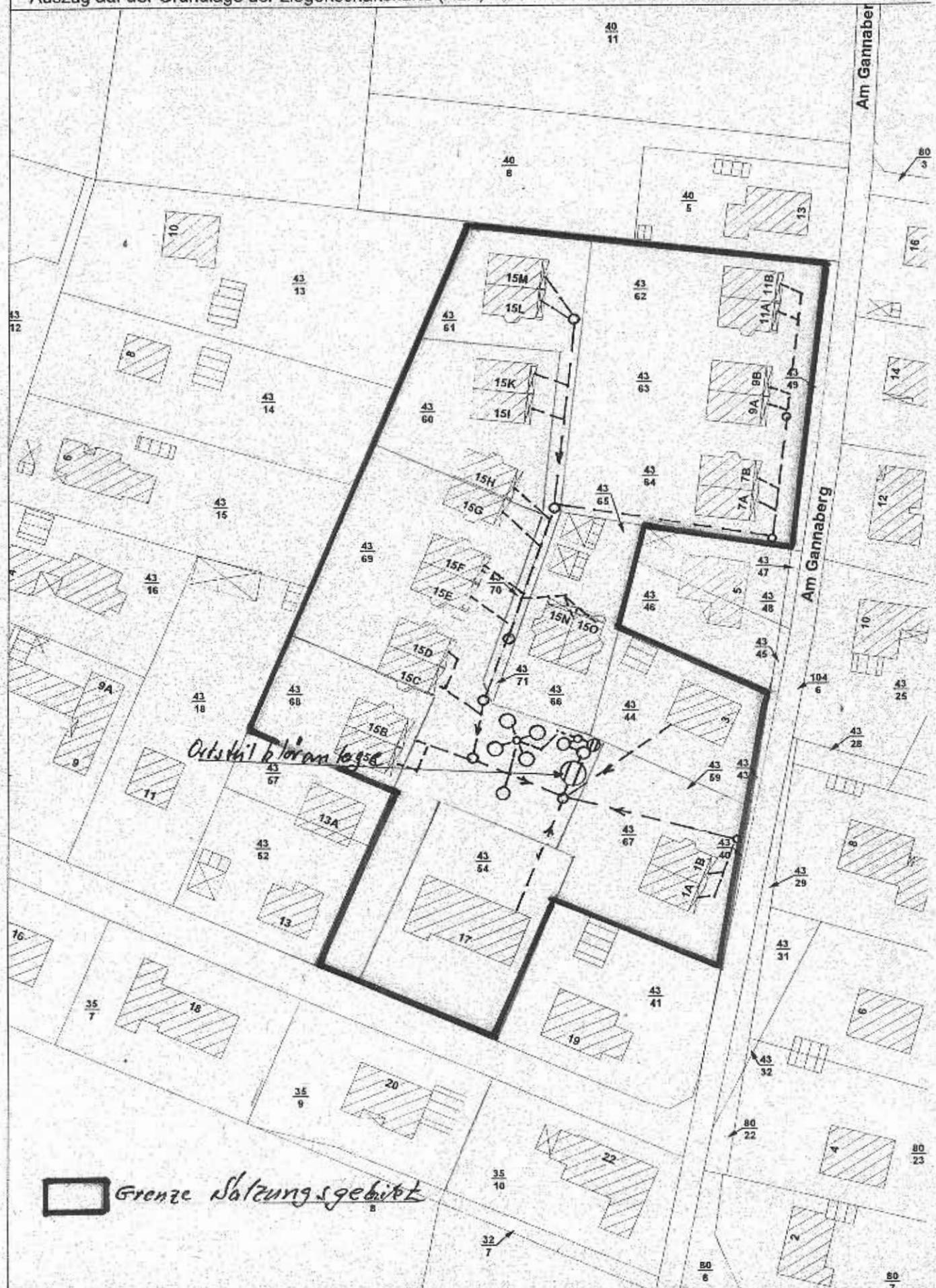
- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsraume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 20 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, welches am 31.12. vorausging.

§ 21 Auskunfts- und Anzeigenpflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.



Ortsteilkläranlage

 *Grenze SÄTzungsbereich*



Gemeinde Undeloh

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Bebauungsplan „Meninger Weg“
der Gemeinde Undeloh / OT Wesel

Der Rat der Gemeinde Undeloh hat am ^{28.07}.....2005 den Bebauungsplan „Meninger Weg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. *

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meninger Weg“ ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Meninger Weg“ sowie die Begründung während der Sprechzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Undeloh, Wilseder Str. 7 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Undeloh, den 19.10.05



[Handwritten Signature]
Gemeinde Undeloh
Der Bürgermeister

* Gemäß § 233 (2) BauGB betragen die Fristen zur Planerhaltung zwei Jahre.